

# Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basisrentenversicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?
- § 4 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- § 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 16 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 17 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?
- § 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner. Innerhalb unserer Fondsgebundenen Basisrentenversicherung sind Sie zudem versicherte Person, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Insbesondere ist zu beachten, dass bei einer Fondsgebundenen Basisrentenversicherung kein über die Leibrentenzahlung hinausgehender Anspruch auf eine Leistung besteht. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Leistungen einer ggf. vereinbarten ergänzenden Absicherung.

Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 Prozent der von Ihnen geleisteten Beiträge für Ihre Altersversorgung aufgewendet werden.

Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Fondsgebundene Basisrentenversicherung ist während der Aufschubzeit, also vor Beginn der Rentenzahlung, unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöße) entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung beteiligt. Die Anlagestöße werden gesondert vom übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf die einzelne Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestößen in unserem übrigen Vermögen angelegt (vgl. Absatz 4).

(2) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubzeit), zahlen wir Ihnen eine lebenslange monatliche Rente in Euro. Nähere Informationen zur Bildung dieser Rente bzw. zur Rentenhöhe können Sie Absatz 4 entnehmen. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Da die Entwicklung der Werte der Anlagestöße nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente erst zu Rentenbeginn ermitteln bzw. garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere der zu Grunde liegenden Anlagestöße einen Wertzuwachs zu erzielen; es kann im Falle eines Kursrückgangs aber auch zu einer Wertminderung kommen. Das bedeutet, dass die Rente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung.

## Höhe der Rente – Euro-Wert des Deckungskapitals

(4) Die Höhe der Rente ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungskapital) beim Beginn der Rentenzahlung abhängig. Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den Euro-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöße Ihrer Versicherung mit dem am letzten Börsentag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird.

Die Rentenhöhe wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Euro-Wert des Deckungskapitals ermittelt. **Um die langfristige Erfüllung Ihrer Rente zu sichern, können wir, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde, die Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – zur Ermittlung der Rente zum Rentenzahlungsbeginn anpassen. Dies ist nur dann erforderlich, wenn sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente kann nur bis Rentenbeginn mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft, erfolgen. Hierüber werden wir Sie vor Rentenbeginn schriftlich informieren.**

Ab Rentenbeginn zahlen wir Ihnen eine garantierte, lebenslange Rente (im Sinne von Absatz 2) in gleich bleibender oder steigender Höhe, die mit Hilfe eines während der Rentenbezugszeit geltenden Rentenfaktors ermittelt wird. Dieser berechnet sich u.a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und des tariflichen Garantiesatzes (Rechnungszins; aktuell 1,25 Prozent p.a.).

(5) Überschreitet die monatliche Rente nicht die Höhe einer Kleinrentenrente, die sich in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG (in der im Jahr 2009 geltenden Fassung) bestimmt, kann die Leistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung in Höhe des Euro-Wertes des zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Deckungskapitals erfolgen.

## Flexibler Rentenbeginn

(6) Der Rentenbeginn kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

### a) Vorgezogener Rentenbeginn

Ist ein Rentenbeginn nach Vollendung des 62. Lebensjahres vereinbart, können Sie den Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre – in Verbindung

mit einem aufgeschobenen Rentenbeginn (vgl. Absatz 6 b)) um bis zu fünfzehn Jahre – vorziehen, frühestens jedoch zum nächsten Monatsersten, in dem Sie Ihr 62. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Deckungskapitalwert (Rentenfaktor) wird bei einem vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend herabgesetzt. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Deckungskapitalwert gilt Absatz 4 entsprechend.

#### **b) Aufgeschobener Rentenbeginn**

Unabhängig davon, ob Ihre Versicherung in beitragsfreier oder -pflichtiger Form besteht, können Sie einmalig den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um maximal fünf Jahre aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen sind die Beiträge entsprechend bis zum neu festgelegten Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung gemäß § 10 beitragsfrei gestellt wird. Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Deckungskapitalwert (Rentenfaktor) wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer entsprechend angepasst. Für die Ermittlung der angepassten Rente je 10.000,- EUR Deckungskapitalwert gilt Absatz 4 entsprechend.

#### **c) Rentenhöhe bei vorgezogenem bzw. aufgeschobenem Rentenbeginn**

Unabhängig von dem von Ihnen gewünschten Rentenbeginn zahlen wir Ihnen ab diesem Zeitpunkt eine neu berechnete garantierte, lebenslange Rente (vgl. Absatz 4) monatlich in gleich bleibender oder steigender Höhe, die mit Hilfe eines während der Rentenbezugszeit geltenden Rentenfaktors ermittelt wird. Dieser berechnet sich u.a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und des tariflichen Garantiesatzes (aktuell 1,25 Prozent p.a.).

#### **Aufgeschobene Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBA**

(7) In Ihrem Todesfall erlischt die Versicherung und es besteht keine (weitere) Leistungspflicht zu unseren Lasten.

#### **Aufgeschobene Fondsgebundene Rentenversicherung mit Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners nach Tarif FBH**

(8) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente an Ihren Ehe-/ Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Zeitpunkt Ihres Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Der für die Bildung dieser Rente zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen Deckungskapital.

(9) Sterben Sie nach Rentenbeginn, aber innerhalb des Zeitraums (Rentengarantiezeit), in dem bei Ihrem Tod eine Leistung an Ihren Ehe-/ Lebenspartner – mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Zeitpunkt Ihres Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht – vereinbart ist, zahlen wir diesem eine lebenslange Rente. Der für die Bildung dieser Rente zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen (in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe), die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

(10) Die Höhe der Rentenzahlung wird unter Berücksichtigung des Alters Ihres Ehe-/ Lebenspartners nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Grundlage der dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Der Beginn der Rentenzahlung ist der auf Ihren Tod folgende Monatserste. Die Rentenzahlung endet mit dem Tod Ihres Ehe-/ Lebenspartners. In diesem Fall erlischt die Versicherung und es besteht keine weitere Leistungspflicht zu unseren Lasten.

(11) Sofern bei Ihrem Tod kein Ehe-/ Lebenspartner – mit dem Sie zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Todeszeitpunkt eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht – existiert, wird keine Leistung fällig. In diesem Fall erlischt Ihre Versicherung und es besteht keine (weitere) Leistungspflicht zu unseren Lasten.

(12) Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch die Verschiebung des spätest möglichen Rentenbeginns (vgl. Absatz 6 b)) verkürzen. Nähere Informationen zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

#### **Leistungen aus der Überschussbeteiligung**

(13) Zu den in den Absätzen 1 bis 11 geregelten garantierten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung in Euro (vgl. § 2).

#### **Sonstige Leistungen**

(14) Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht existiert nicht.

#### **§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Ihrer Versicherung jedoch nur nach Beginn der Rentenzahlung. Innerhalb der Aufschubzeit erfolgt keine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### **(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

a) **Vor Beginn der Rentenzahlung** entstehen Überschüsse insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

b) **Nach Rentenbeginn** stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser 90 Prozent (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen – unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung – beteiligt.

c) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrücker-

stattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungs gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

d) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und Ihrer Versicherung innerhalb des Rentenbezugs gemäß den in Absatz 2 f) beschriebenen Grundsätzen zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

## **(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

a) Ihre Versicherung gehört innerhalb der Aufschubzeit zur Bestandsgruppe 131, ab Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 113 und erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

### **Vor Rentenbeginn**

b) Die Versicherungen können bei Fälligkeit der Versicherungsleistung einen Schluss-Überschussanteil erhalten. Dieser berechnet sich in Prozent der aufgelaufenen Beitragssumme. Diese entspricht den bis zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlten Beiträgen.

Die Höhe des Schluss-Überschussanteils ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage jährlich für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert, wobei die Anteilsätze auch rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden können.

Die Höhe der Schluss-Überschussanteilsätze wird im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen in anderer Weise mitgeteilt.

### **Zum Rentenbeginn**

c) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir – sofern vorhanden – den Euro-Wert des vorhandenen Schluss-Überschussanteils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie, lebenslange Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe, die zusammen mit der aus dem Deckungskapital gebildeten Rente (vgl. § 1 Abs. 4) fällig wird und wieder überschussberechtigt ist.

**Die bei der Berechnung dieser zusätzlichen beitragsfreien, lebenslangen Rente zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – können angepasst werden, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Eine Anpassung der Rech-**

**nungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Hierüber werden wir Sie vor Rentenbeginn schriftlich informieren.**

Ab Rentenbeginn ist eine Anpassung der zusätzlichen beitragsfreien, lebenslangen Rente, die mit Hilfe eines während der Laufzeit der Rente geltenden Rentenfaktors ermittelt wird, nicht mehr möglich. Der Rentenfaktor berechnet sich u.a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und des tariflichen Garantiesatzes (aktuell 1,25 Prozent p.a.).

### **Nach Rentenbeginn**

d) Das Überschussystem Ihrer Versicherung können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

**e) Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.**

f) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag gemäß Satz 1 jährlich Ihrer Versicherung zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz i)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie (bei Tarif FBH) innerhalb der Rentengarantiezeit, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern die Hälfte des vollen Betrags zur Bildung einer lebenslangen Rente für Ihren Ehe-/Lebenspartner (vgl. § 1 Abs. 9 bis 11) verwendet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

#### g) Jährliche Rentensteigerung

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

#### h) Zusatzrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die aus dem Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 4 gebildete Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 c) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der aus dem Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 4 gebildeten Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 c) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – bleiben erhalten.**

#### i) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung an den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

#### (3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

#### § 3 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?

(1) Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeträge ändern (Beitragssplitting). Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Änderung führen wir zum Ersten des darauffolgenden Monats mit Börsenkurs des monatsletzten Börsentags durch, der auf den Tag Ihres schriftlichen Auftragseingangs bei uns folgt.

(2) Außerdem können Sie verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise in andere Fonds umgeschichtet werden (Fondswechsel). Dazu wird der Wert der umzuschichtenden Anteilseinheiten in Anteilseinheiten der neu gewählten Fonds angelegt. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Für die Ermittlung des Werts der umzuschichtenden Anteilseinheiten wird der monatsletzte Börsentag zu Grunde gelegt, der auf den Tag Ihres schriftlichen Auftragseingangs bei uns folgt. Die Umschichtung erfolgt dann zum Ersten des darauffolgenden Monats.

(3) Bei der Ausübung Ihres Rechts auf Beitragssplitting bzw. Fondswechsel stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Verfügung.

Dabei wird für die ersten drei Änderungen innerhalb eines jeden Versicherungsjahrs bzw. jegliche Änderung innerhalb Ihres flexibel gestalteten Rentenbeginns (vgl. § 1 Abs. 6) keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Änderung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 25,- EUR, die dem Deckungskapital entnommen wird. Solche gebührenpflichtigen Vorgänge sind nur möglich, wenn Ihre Versicherung ein ausreichendes Deckungskapital zur Entnahme der Gebühr aufweist.

#### § 4 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

(1) Das bei Abschluss Ihrer Versicherung zur Verfügung stehende Fondsangebot kann während der gesamten Aufschubdauer Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrer Versicherung abschließbaren Fonds, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Sollten die Ihrer Versicherung zu Grunde liegenden Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere weil sie uns nicht mehr wie bisher von der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt werden, können wir stattdessen solche Fonds aus dem jeweils aktuellen Fondsangebot zu Ihrer Versicherung zu Grunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der entsprechenden Anteilseinheiten.

Über Änderungen werden wir Sie vorab schriftlich informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine angemessene Frist ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, kostenlos die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in andere Fonds aus dem Ihrer Versicherung zu Grunde liegenden jeweils aktuellen Fondsangebot umschichten zu lassen und die Aufteilung der Anlagebeträge neu festzulegen.

#### § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7).

#### § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind von Ihnen laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der von Ihnen ausgewählten Zahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig und sind bis zum Beginn der Rentenzahlung, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod zu entrichten.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Beiträge können nur per SEPA-Lastschriftinzug gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Ermächtigung zum Beitragseinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(4) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

## § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

### Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(4) Wir werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz 3 den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Unsere Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind; hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz 3 bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dieser besteht erst wieder für Versicherungsfälle, die nach Ihrer Zahlung eintreten.

### Teilzahlungen im Rahmen zusammengefasster Verträge

(5) Beiträge sowie sonstige Beträge, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, sind von Ihnen in voller Höhe zu zahlen. Sollten Sie im Rahmen zusammengefasster Verträge dennoch lediglich Teilzahlungen leisten, werden wir diese zuerst auf die Kosten und Zinsen, sodann auf die Hauptversicherung und einen gegebenenfalls verbleibenden Betrag auf etwaig vorhandene Zusatzversicherungen anrechnen.

## § 8 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Sie haben – ohne Einhaltung eines Mindestbetrags – vor Rentenbeginn das Recht, maximal drei Zuzahlungen je Kalenderjahr zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG nicht übersteigen. Erhöhungstermin ist der Erste des darauffolgenden Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht. Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des letzten Börsentags in dem Monat zu Grunde gelegt, in dem Ihr Geldingang zu verzeichnen ist.

(2) Sie können vor Rentenbeginn auch den vereinbarten Beitrag erhöhen. Die ab der Erhöhung für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträge dürfen zusammen mit den bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beiträgen den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG nicht übersteigen. Erhöhungstermin ist der Beginn der

Versicherungsperiode, der auf Ihren Erhöhungswunsch folgt.

(3) **Durch Zuzahlungen bzw. Beitragserhöhungen erhöht sich der Betrag, mit dem wir Fondsanteile erwerben, soweit er nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten vorgesehen ist. Für den Erwerb der zusätzlichen Fondsanteile ist die bis zu diesem Zeitpunkt in Ihrem Vertrag vereinbarte Aufteilung maßgebend.**

## § 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ihren Beitrag führen wir, soweit er nicht zur Kostendeckung bestimmt ist, entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestücken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten um.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit pro Anlagestück richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Den Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Euro-Gesamtwert des Anlagestocks am letzten Börsentag eines Monats durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird. Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(3) Die Erträge, die wir aus den in den Anlagestücken enthaltenen Vermögenswerten erzielen, werden zeitnah den jeweiligen Anlagestücken gutgeschrieben und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten bzw. ergeben damit zusätzliche Anteilseinheiten.

## § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

### Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor Rentenbeginn – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Bei Kündigung wird die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Für die Bemessung der herabgesetzten (beitragsfreien) Rente gilt Absatz 3. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Für die Zahlung der Rente findet die Regelung des § 1 Absatz 5 entsprechend Anwendung.

### Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. Reduzierung der Beitragshöhe

(3) Wenn Sie die Beiträge nicht weiterbezahlen, aber Ihre Versicherung behalten wollen, so können Sie Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Bitte teilen Sie uns diesen Wunsch schriftlich mit. In diesem Fall wird auf der Grundlage des Deckungskapitals, das zum Beitragsfreistellungstermin in der Versicherung vorhanden ist, eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine Rente gebildet. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Für die Zahlung der beitragsfreien Rente findet die Regelung des § 1 Absatz 5 entsprechend Anwendung.

(4) An Stelle einer Beitragsfreistellung nach Absatz 3 können Sie unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird.

**(5) Die Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages erreicht der für die Bildung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine Rente zur Verfügung stehende Betrag wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Auch in den Folgejahren kann es in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation vereinzelt vorkommen, dass nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer vollständig beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen. Satz 2 und 3 gelten auch bei der Ermittlung einer teilweise beitragsfreien Anwartschaft auf eine Rente. Nähere Informationen über Ihre Vertragswerte**

und deren Höhe können Sie den jährlichen Wertmitteilungen entnehmen. Die lebenslange Rente je 10.000,- EUR Deckungskapitalwert bleibt durch die Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduzierung unverändert (vgl. § 1 Abs. 4).

(6) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung bzw. durch Erhöhung des reduzierten Beitrags bis zur ursprünglichen Beitragshöhe wieder in Kraft setzen. Bitte teilen Sie uns auch diesen Wunsch schriftlich mit.

(7) Die für die Verwaltungskosten erforderlichen Beträge entnehmen wir monatlich dem Deckungskapital. Dies kann – bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Anlagestöcke – dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz erlischt damit. In diesem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihre Versicherung wird jedoch bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn weiter fortgeführt. Sie können sie jederzeit gemäß Absatz 6 wieder in Kraft setzen.

#### **Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

(8) Auf Antrag können Sie das gebildete Kapital Ihrer Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auf einen anderen Vertrag – der den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entsprechen muss – übertragen lassen. Dieser Vertrag muss auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 4) Ihrer Versicherung zuzüglich – soweit im Falle einer Kündigung vorgesehen – dem nicht garantierten Schluss-Überschussanteil (vgl. § 2 Abs. 2 b)) zum Übertragungstermin. Berechnungsstichtag ist das Ende der Versicherungsperiode, zu der Ihre Versicherung wirksam übertragen wird. Bei der Berechnung des Deckungskapitals wird der Fondswert zum letzten Börsentag des Monats, zu dem Ihre Versicherung wirksam übertragen wird, angesetzt.

**(10) Auch die Übertragung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages erreicht das gebildete Kapital wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Auch in den Folgejahren kann es in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation vereinzelt vorkommen, dass nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für eine Übertragung zur Verfügung stehen.**

(11) Für die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag – der den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entsprechen muss – bei CosmosDirekt oder einem anderen Anbieter, erheben wir keine Kosten.

(12) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Vertrag – der den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entsprechen muss – übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns mit Ihrem Antrag auf Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entspricht.

#### **Mindestbeträge bzw. sonstige Gebühren**

(13) Für die Durchführung der in den Absätzen 1, 3, 4 und 8 enthaltenen Optionen sind keine Mindestbeträge einzuhalten bzw. werden keine Gebühren erhoben.

#### **Beitragsrückzahlung**

(14) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### **§ 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?**

(1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

(2) Zur Deckung der für die Verwaltung Ihres Vertrags anfallenden Aufwände ziehen wir bis zum Beginn der Auszahlungsphase Verwaltungskosten von den jeweils eingezahlten Beiträgen ab. Zudem werden – auch bei ruhenden (beitragsfrei gestellten) Verträgen – Verwaltungskosten als vom Hundertsatz der aufgelaufenen Beitragssumme aus dem vorhandenen Deckungskapital monatlich anteilig entnommen.

#### **§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Diese überweisen wir Ihnen auf Ihre Kosten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

#### **Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners nach Tarif FBH**

(4) In Ihrem Todesfall erbringen wir eine Leistung gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt Ihres Ehe-/ Lebenspartners. Diese überweisen wir Ihrem Ehe-/Lebenspartner auf seine Kosten. Darüber hinaus ist uns nachzuweisen, dass es sich bei dem Anspruchsteller um Ihren Ehe-/Lebenspartner handelt, mit dem Sie zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Todeszeitpunkt eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

(5) Wir können vor jeder Rentenzahlung an Ihren Ehe-/ Lebenspartner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass dieser noch lebt.

(6) Der Tod Ihres Ehe-/ Lebenspartners ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 4 Satz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

#### **Sonstige Vereinbarungen**

(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums tragen Sie bzw. bei Leistungen i.S.d. Absatz 4 Ihr Ehe-/ Lebenspartner auch die damit verbundene Gefahr.

(8) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

#### **§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

#### **§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?**

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Die gemäß § 1 Abs. 8 bis 11 vereinbarte Todesfall-Leistung erbringen wir an Ihren Ehe-/ Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Zeitpunkt Ihres Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar (mit Ausnahme einer Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag im Sinne des § 10 Abs. 8 bis 12), nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und – mit Ausnahme Ihres Ehe-/ Lebenspartners bei Tarif FBH (vgl. § 1 Abs. 8 bis 12) – auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmerschaft ist ausgeschlossen.

(3) Von den Regelungen des Absatzes 2 kann auch nicht nachträglich durch einzelvertragliche Vereinbarung abgewichen werden.

#### **§ 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Die ggf. vereinbarten

- Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung im Rahmen einer Rentenversicherung,
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik-Plan), bzw.
- sonstigen Vertragswerke

gelten nur insoweit, als sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

#### **§ 16 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?**

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

#### **§ 17 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?**

(1) Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheit(en) sowie den Wert des Deckungskapitals und des Kapitals aus der Überschussbeteiligung entnehmen können; der Wert des Kapitals aus der Überschussbeteiligung wird als Euro-Betrag, der des Deckungskapitals sowohl in Anteilseinheiten als auch als Euro-Betrag aufgeführt.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

#### **§ 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?**

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie (unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

#### **§ 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.